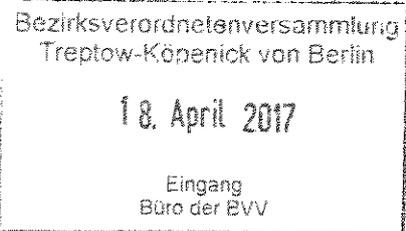


18.04.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos



über stellv. BzBm

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0126 der **Bezirksverordneten Frau Dr. Claudia Schlaak / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.03.2017**

Drehstromkraftwerk in Oberschöneweide

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Maßnahmen werden vom Bezirksamt ergriffen, um dem langsamen Verfall des ersten und ältesten Drehstromkraftwerks Deutschlands in Oberschöneweide (Wilhelmshofstraße 76-78) entgegenzuwirken?
2. Welche konkreten Absprachen zur Sicherstellung und zum Erhalt des 1897 gebauten Kraftwerks gibt es zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Eigentümer?
3. Gibt es ein Nutzungskonzept für das denkmalgeschützte Gebäude? (bitte erläutern.)

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Bei dem Drehstromkraftwerk handelt es sich um einen Bestandteil des ehemaligen KWO Geländes, welches sich heute in privatem Besitz befindet. Insofern können vom Bezirk selbst keine direkten baulichen Maßnahmen ergriffen werden. Möglich wäre dies nur im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Vorgehens. Da sich diese Art der Herangehensweise jedoch oft langwierig gestaltet und einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Eigentümer, der am Ort in Oberschöneweide industrielle Produktion von Glasfaserkabeln betreibt, abträglich wäre, ist die Untere Denkmalschutzbehörde bisher nicht ordnungsbehördlich tätig geworden, sondern strebt weiterhin eine einvernehmliche Problemlösung an. Seit Mitte 2015 finden Abstimmungsgespräche mit dem Eigentümer zu notwendigen Sicherungsmaßnahmen statt. Mit Bezug auf die Beantwortung von Frage 2 sieht die Untere Denkmalschutzbehörde (UD) derzeit weiter von einem ordnungsbehördlichem Vorgehen ab, behält sich jedoch entsprechende Maßnahmen (wie z.B. die Durchführung erforderlicher Arbeiten im Rahmen einer Ersatzvornahme) vor, wenn bis zum Ende des II. Quartals 2017 seitens des Eigentümers keine Aktivitäten erkennbar sind.

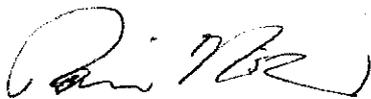
Zu 2.:

In einem Abstimmungsgespräch zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Januar 2017 wurde durch die Vertreterin des Eigentümers signalisiert, dass im Jahr 2017 durch den

Eigentümer Sicherungsmaßnahmen eingeplant sind. Seitens der UD wurde dargestellt, dass Grundlage der Abstimmung zu Art und Ausführung von Sicherungsmaßnahmen ein bauforschendes Gutachten ist. Seitens des Landesdenkmalamtes wurde die Bereitschaft signalisiert, sich an den Kosten für ein solches Gutachten zu beteiligen. Eine Liste qualifizierter Büros sowie eine Leistungsbeschreibung zu den Inhalten des o.g. Gutachtens wurde dem Eigentümer übergeben. Per 30.03.2017 kündigte die Eigentümervertreterin an, das Gutachten in der zweiten Aprilhälfte zu beauftragen. Nach Vorliegen des Gutachtens können die vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen abgestimmt werden.

Zu 3.:

Derzeit liegt noch kein Nutzungskonzept vor. Grundlage für die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes ist ebenfalls das in 2) erwähnte Gutachten.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.
VIII/126

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00
	gehobenen Dienst	1	1,5	83,94
	höherer Dienst	0	0,00	0,00

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

83,94 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

111,15 €